

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB über den Sat- zungsbeschluss und das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ge- mäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße - in der Fassung vom 10.03.2014 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-

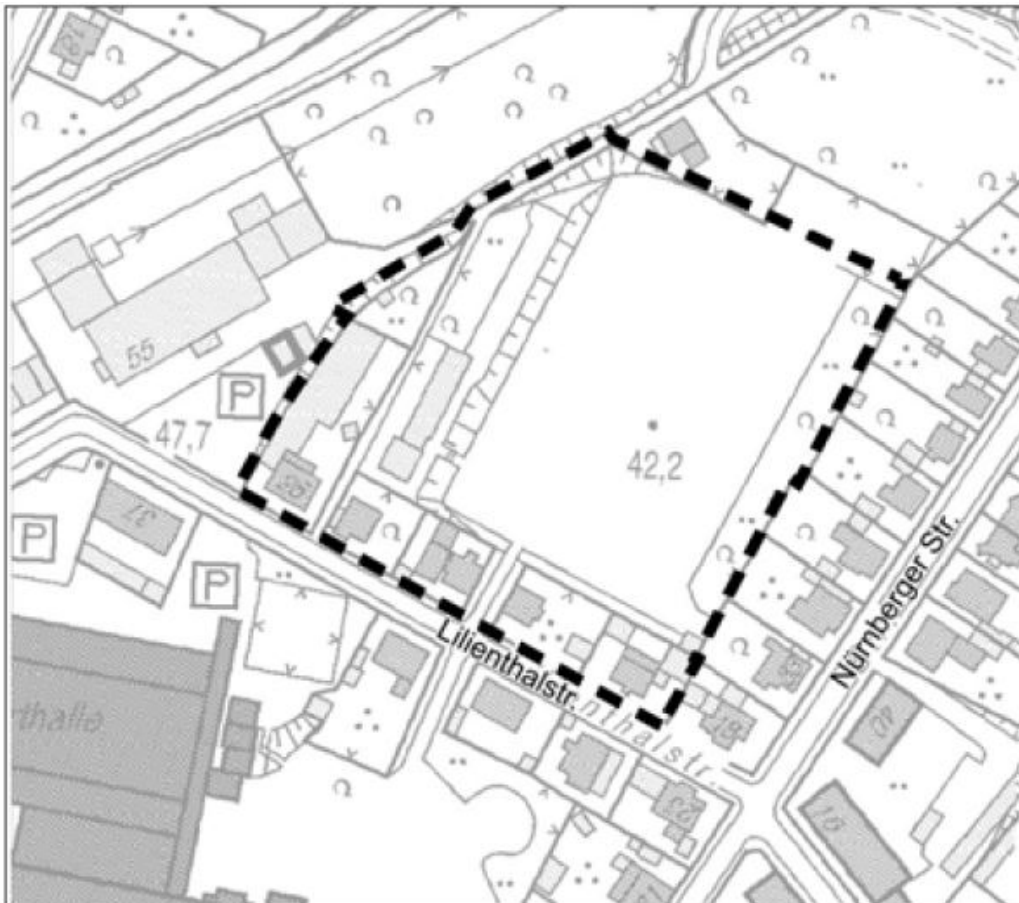
Fassung vom 10.03.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 24, nordöstlich der Lilienthalstraße zwischen Nürnberger Straße und Heinestraße und umfasst zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die Flurstücke Nr. 257, 278, 279, 281, 282, 537, 765 und 766 in Gänze sowie Teile der Flurstücke Nr. 363 und 684.

Es wird demnach im Einzelnen wie folgt umgrenzt: Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 765 und 766, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 537, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 363; nach etwa 50 m abknickend auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 537; dessen südöstliche Grenze, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 278 und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 437 bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 765.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch der Übersichtsskizze zum Bebauungsplan zu entnehmen.



kanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015 S. 496).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 662 beigefügte Begründung in der

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 59 bis 61

Der Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße - liegt mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat 5, Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (während der COVID-19-Pandemie Eingang nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40 - Planungsrecht und Verfahren -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

E-Mail: servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)/ Rückwirkende Inkraftsetzung

Der vom Rat der Stadt am 14.03.2016 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße - gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.04.2016 in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1346), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2022

Schranz
Oberbürgermeister



**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan
Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße -:**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße/Nürnberger Straße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Sportanlage an der Lilienthalstraße im Sinne einer Wohnbaulandentwicklung umzunutzen.

Für die Sportanlage Lilienthalstraße besteht kurz- bis mittelfristig Handlungsbedarf in Bezug auf eine Umnutzung der bestehenden Fläche. Die Konzeption zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft in Oberhausen der Stadt Oberhausen hat die Sportanlage Lilienthalstraße als einen der Sportplätze identifiziert und gewertet, der aufgegeben werden sollte und daher für sportliche Zwecke nicht mehr genutzt wird.

Die damit verbundenen Einsparungen und die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung der Wohnbauflächen sollen verwendet werden, um den Beschluss des Rates zum Haushaltssicherungskonzept 2008 ff. (Maßnahme 142 A Konzeption zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft in Oberhausen/Umsetzung der Konzeption vom 20.09.2010 (Drucksache Nr. B/15/0764-01)) umzusetzen und andere Sportanlagen, die im Rahmen der Sportplatzkonzeption ermittelt worden sind, zu ertüchtigen sowie die Nutzung dort zu intensivieren.

Nach den Ergebnissen der überarbeiteten Wohnungsmarktstudie aus dem Jahr 2012 besteht für den Sozialraum Osterfeld, in dem sich die Sportanlage befindet, weiterhin Bedarf an neuen Wohnbauflächen.

Die Fläche der Sportanlage an der Lilienthalstraße eignet sich dabei in besonderem Maße für die Entwicklung von Wohnbauland, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Umgebend befindet sich bereits Wohnbebauung, die durch die Umnutzung der Sportanlage arrondiert werden kann. Des Weiteren ist die Fläche durch den bestehenden Sportplatz, die Schulsportanlage, das mittlerweile beseitigte Funktionsgebäude (Vereinsheim, Umkleidekabinen) sowie den Bereich der Tribünen bereits zu einem hohen Anteil versiegelt. Aus diesem Grund hat sich an dieser Stelle die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) angeboten.

Weiterhin zeigt sich die Fläche aufgrund ihrer guten Anbindung an die vorhandene Infrastruktur als besonders geeignet für die Entwicklung von Wohnbauland. Für die Versorgung mit Gütern des täglichen und langfristigen Bedarfs befindet sich das Nebenzentrum Osterfeld in fußläufiger Entfernung. Ebenso liegen die Gesamtschule Osterfeld, eine Grundschule und eine Kindertageseinrichtung in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet.

Das städtebauliche Konzept sieht für die Fläche die Bebauung mit vornehmlich Einzelhäusern vor. Insgesamt sollen auf der Fläche maximal 31 Hauseinheiten realisiert werden. Im Norden und Nordosten soll das neue Wohngebiet in die bestehenden Grünzüge und Freiraumstrukturen eingebunden werden. Die Erschließung des Plangebiets wird als Ringerschließung, teilweise mit Einbahnverkehr an zwei Anknüpfungspunkten von der Lilienthalstraße aus erfolgen.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Kraftloserklärung von Sparurkunden

**3018367510
3018355754**

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 10.03.2022

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



VINYL!

DIE COMIC-COVER

Schallplattencover von bekannten Comiczeichnern

Ausstellung vom 16. Januar bis zum 8. Mai 2022 in der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

Konrad-Adenauer-Allee 46, D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwigalerie.de